

Bundessozialgericht

9a RVs 47/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. Dezember 1985

für Recht erkannt:

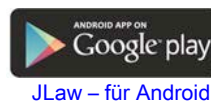
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. April 1985 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

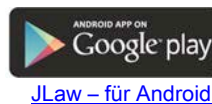
Dem im Jahre 1917 geborenen Kläger ist mit Bescheid vom 26. Juli 1977 wegen verschiedener Behinderungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH anerkannt worden. Außerdem wurde in dem Bescheid festgestellt: Erhebliche Gehbehinderung/Steh- und Gehbehinderung/erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen "G"). Dem Kläger wurde ein grüner Schwerbehindertenausweis ohne das Merkzeichen "G" ausgehändigt. Auf seinen Antrag aus August 1979 hin wurde ihm durch Bescheid vom 26. September 1979 ein Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, gültig ab 1. Oktober 1979, ausgestellt, der im November 1981 bis zum 31. Dezember 1986 verlängert wurde.

Mit Bescheid vom 13. März 1984 stellte die Versorgungsverwaltung fest, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei dem Kläger nicht vorliege; da eine MdE um 80 vH allein nicht mehr genüge, entfielen ab 1. April 1984 die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und die Befreiung oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Auf seine Klage hin hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 27. November 1984 den Beklagten verurteilt, das Merkzeichen "G" über den 31. März 1984 hinaus für den Kläger festzustellen und einen entsprechenden Änderungsvermerk im Ausweis vorzunehmen. Es hat die Berufung zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat dazu ausgeführt: Da die Feststellung des Merkzeichens "G" durch Bescheid vom 26. Juli 1977 nicht ursprünglich rechtswidrig gewesen sei, komme eine Aufhebung dieses Bescheides nur wegen einer Änderung nach § 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) in Betracht. Eine wesentliche Änderung sei jedoch nicht eingetreten; insbesondere nicht eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Verhältnisse. Der Wegfall der unwiderlegbaren Vermutung in § 58 Abs 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) nF erfasse nicht den Fall des Klägers. Es sei nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise in die Bestandskraft des Bescheides habe eingreifen wollen. Bei dem nachträglichen Entzug des Merkzeichens "G" werde nämlich auch in das durch Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) geschützte Prinzip der Rechtssicherheit eingegriffen, weil im Wege der unechten Rückwirkung durch eine zukünftige Regelung eine bereits erworbene Rechtsposition nachträglich im ganzen entwertet würde; dies sei nur zulässig, wenn bei einer Abwägung zwischen dem Vertrauensinteresse des einzelnen auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung einerseits und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit andererseits die Allgemeininteressen dem Individualinteresse vorgehen müßten. Dies hätte der Gesetzgeber jedenfalls klar und eindeutig zu erkennen geben müssen. Das SG habe den Beklagten daher zu Recht verurteilt, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" über den 31. März 1984 hinaus festzustellen. Dies gelte um so mehr, als nach den Befunden des Orthopäden Dr. K. (Bericht



-4-

vom 1. Oktober 1984) eine erhebliche Gehbehinderung angenommen werden müsse.

Der Beklagte hat die zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Meinung, das Merkzeichen "G" sei bei einer MdE um 80 vH ohne weiteres festzustellen und 1979 dann der Bescheid mit orangefarbenem Flächenaufdruck zu erteilen gewesen. Der Gesetzgeber habe 1984 durch die Neufassung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG zum Ausdruck gebracht, daß in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen einer tatsächlichen erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht vorlägen, die Freifahrtberechtigung ab 1. April 1984 entfalle. Das könne dem Gesetzgeber nicht versagt werden. Einen besonderen Bestandsschutz für schon vorher anerkannte Merkzeichen "G" habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. April 1985 sowie das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 27. November 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

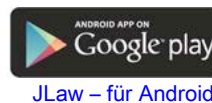
Der Kläger ist nicht vertreten.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

II

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich. Die bisherigen Feststellungen reichen nicht aus, den Beklagten zu verpflichten, über den 31. März 1984 hinaus dem Kläger das Merkzeichen "G" zuzuerkennen.

Die vom Beklagten beanstandeten Urteile stützen sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, jetzt §§ 44 ff SGB X). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß der Kläger in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird, ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF des Art 2 Nr 1 Buchstabe b des 8. Anpassungsgesetzes -KOV- vom 14. Juni 1976 - BGBI I 1481; vgl dazu BSGE 52, 168, 170 = SozR 3870 § 3 Nr 13; § 3 Abs 5 SchwbG; dazu Abschnitt IV Abs 1 Nr 3 der Ausweisrichtlinien idF vom 11. Oktober 1965 -GMBI 402-/Stand: 1977 BVB1 1977 Beil zu Nr 3/4; § 3 Abs 2 Ausweisverordnung Schwerbehinderter vom 15. Mai 1981 -BGBI I 431-/3. April 1984 -BGBI I 509-). Sie galten seit 1979 kraft einer unwiderlegbaren Rechtsvermutung im Schwerbehindertenrecht für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und im Kraftfahrsteuerrechts als erheblich bewegungsbehindert (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im



öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 - BGBl I 989 -
-UnBefG- und des § 3 Nr 11 Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG-
idF des Art 1 Nr 3 Buchstabe d des Änderungsgesetzes vom
22. Dezember 1978 -BGBl I 2063 - Bekanntmachung vom 1. Februar
1979 - BGBl I 132). Diese gesetzliche Vergünstigung ist mit Wir-
kung ab 1. April 1984 entfallen (§ 58 Abs 1 SchwbG idF des
Art 20 Nr 1 Buchstabe a und Nr 2 Haushaltsbegleitgesetz
-HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBl I 1532- -SchwbG
1983-; § 3a Abs 2 KraftStG idF des Art 10 Nr 2 Steuerentla-
stungsgesetz -StEntlG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBl I 1583-
-KraftStG 1983-; dazu ständige Rechtsprechung des erkennenden
Senats seit BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1; Art 10 Nr 1,
Art 13 Abs 2 StEntlG 1984). Durch diesen gesetzgeberischen Ein-
griff ist auch jede frühere Entscheidung, durch die einem Be-
hinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH eine erhebliche Be-
wegungseinschränkung im Straßenverkehr und deshalb das Merk-
zeichen "G" zuerkannt worden war, für die Zeit ab 1. April 1984
wirkungslos geworden. Dies hat der Senat bisher in der zitierten
ständigen Rechtsprechung allerdings nur für die Voraussetzung zur
unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ent-
schieden. Gleiches gilt aber für das Kraftfahrzeugsteuerrecht. In
diesem Rechtsgebiet hat der Gesetzgeber ebenso wie in jenem die
unwiderlegbare Rechtsvermutung beseitigt, die ab 1. Juni 1979
für das Kraftfahrzeugsteuerrecht (Art 6 des Änderungsgesetzes vom
22. Dezember 1978) und ab 1. Oktober 1979 für das Recht der
unentgeltlichen Beförderung (Art 10 Abs 1 UnBefG) eingeführt
worden war. Gleichzeitig sind für beide Rechtsbereiche neue Re-
gelungen geschaffen worden.



Die Klage kann ebensowenig ganz oder teilweise zum Erfolg führen, wenn allein auf den bisherigen Inhalt des Ausweises (§ 3 Abs 5 SchwbG) mit dem darin vermerkten "G" abgestellt wird, wie es die Vorinstanzen in ihrer Entscheidung getan haben.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr hängt nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG 1983 bei einer MdE um wenigstens 80 vH von einem neuen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen "G" ab. Für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung müssen Schwerbehinderte durch einen Ausweis iS des SchwbG oder des Art 3 UnBefG 1979 mit dem Merkzeichen "G" "nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind" (§ 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983). Die frühere Verwaltungsentscheidung über das Merkzeichen "G" ist aber ergangen, ohne daß eine erhebliche Bewegungsbehinderung (§ 3 Abs 4 SchwbG) nachgewiesen worden wäre. Mithin kann der Kläger die Ausstellung eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" für die Zeit ab 1. April 1984 erst beanspruchen, wenn eine entsprechend positive Entscheidung über die tatsächliche Bewegungsbehinderung vorliegt.

Ein vor dem 1. Juni 1979 mit dem Merkmal "G" ausgestellter Ausweis ist kein solcher iS des Art 3 UnBefG 1979, wie ihn § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 fordert. Gleiches gilt für derartige Ausweise aus der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. September 1979.

Nach der genannten Übergangsvorschrift war ab dem Inkrafttreten



des UnBefG 1979 - 1. Oktober 1979 (Art 10 Abs 1) - ein bisher gültiger Ausweis mit dem Merkmal "G", der keinen orangefarbenen Flächenaufdruck enthielt, durch einen Ausweis mit einem Aufdruck der bezeichneten Art, der zur Freifahrt berechnigte, zu ersetzen. Das Merkmal "G" war aber dem Kläger vor dem 1. Oktober 1979 allein auf Grund der festgestellten MdE um wenigstens 80 vH zuerkannt worden. Das beruhte ursprünglich auf einer ministeriellen Weisung, die den § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG vom 1. Dezember 1972 (BGBl I 2209) für die Verwaltung verbindlich ausgelegt hatte. Der BMA hatte für die Versorgungsbehörden angeordnet, die Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH sollten "in jedem Fall" als iS des § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG (aF) im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gelten (Rundschreiben vom 11. Juli 1975, BVBl 1975, S 107 Nr 63). Das war von den Finanzbehörden anerkannt worden (zB Verwaltungsvorschriften des Bremischen Finanzsenators vom 14. Mai 1976, LSt-Kartei BR S 2286 Karte 4). Ab 1. Juni 1979 wurde das Merkmal "G" für diese Personen auf Grund der nunmehr in § 3 KraftStG 1978 enthaltenen Rechtsvermutung anerkannt. Diese Regelungen, die die Vorinstanzen nicht genügend berücksichtigt haben, führten dazu, daß diese Behinderten ab 1. Oktober 1979 ohne weitere Sachprüfung, die vorher für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" entfallen war, in den Genuß der unentgeltlichen Beförderung kamen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert war, war wegen der Rechtsvermutung, die sich auf die MdE von mindestens 80 vH gründete, ausgeschlossen. Soweit sie in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, hatte sie keine rechtliche Bedeutung. Dann kann auch für jenen Personenkreis die durch eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

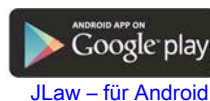


Vermutung erworbene Rechtsstellung über den 31. März 1984 hinaus nicht mehr wirken, nachdem der Gesetzgeber unmittelbar diese Vergünstigung, die Rechtsvermutung, für die Zukunft beseitigt hat. Die Rechtslage kann nunmehr nicht günstiger sein als für solche Schwerbehinderte, denen das Merkmal "G" erstmals nach dem 1. Oktober 1979 allein wegen einer MdE von mindestens 80 vH zuerkannt worden ist. Mit Ausweisen der bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1979 läßt sich nicht iS des § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 "nachweisen", daß die Inhaber "in ihrer Bewegungsfähigkeit ... beeinträchtigt sind". Diese Ausweise lassen klar erkennen, daß das Merkmal "G" auf Grund der damals geltenden Rechtsvermutung einer erheblichen Bewegungsbehinderung ausgestellt worden ist. Das folgt zwingend aus der außerdem eingetragenen MdE von mindestens 80 vH. Damit war und ist offensichtlich, daß der Inhaber wegen dieses Grades der MdE auf Grund der gesetzlichen Vermutung, die am 1. Juni 1979 in Kraft getreten war, oder vorher kraft der ministeriell angeordneten Vermutung als im Straßenverkehr erheblich behindert galt. § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG in der jetzt geltenden Fassung erfordert jedoch den Nachweis der tatsächlichen Bewegungsbehinderung. Nur so ist diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut bei gebotener widerspruchsfreier Auslegung zu verstehen.

Allein die einheitliche Behandlung der Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH im Bereich der unentgeltlichen Personenbeförderung und bei der Kraftfahrsteuerermäßigung ab 1. April 1984 entspricht dem erklärten Ziel des StEntlG 1984, die bis dahin eingetretene "Ausuferung" abzubauen, als welche der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gesetzgeber die unwiderlegbare Rechtsvermutung wertete (Begründung des Entwurfes des StEntlG 1984 -BT-Drucks 10/336, S 32-). In dieser Gesetzesbegründung ist gerade die Angleichung an das HBegleitG betont worden, das für Behinderte mit einer MdE um mindestens 80 vH eine völlig neue Rechtslage eingeführt hat (aaO). Ausweise iS des Art 3 UnBefG 1979 können für die Zukunft allein dann noch bedeutsam sein, wenn in ihnen das Merkzeichen "G" und eine MdE von weniger als 80 vH bescheinigt worden waren.

Die vom LSG angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken teilt der Senat nicht (BSGE 58, 72, 76 = SozR 3870 § 58 Nr 1).

Das LSG hat nun aufzuklären, ob der Kläger tatsächlich erheblich bewegungsbehindert ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

